



»RÜBE AB!«

EIN ARGUMENTATIONSTRAINING GEGEN DIE TODESSTRAFE

AMNESTY
INTERNATIONAL



»RÜBE AB!« – EIN ONLINE-ARGUMENTATIONSTRAINING GEGEN DIE TODESSTRAFE

TODESSTRAFE: VOR WELCHEM PRO-ARGUMENT »FÜRCHTET« IHR EUCH AM MEISTEN?

ENTGEGNUNGEN AUF PRO-ARGUMENTE, GESAMMELT AN DER PADLET-PINNWAND WÄHREND VERSCHIEDENER WORKSHOPS

1. Die Bevölkerung in Land xy ist mehrheitlich für die Todesstrafe.

Grundlegende Menschenrechte stehen nicht zur Disposition, auch nicht zur Disposition der Mehrheit. Das Recht auf Leben ist das grundlegendste aller Menschenrechte. Wird dieses Recht missachtet, werden alle Menschenrechte obsolet. Wenn ihr mit der Frage konfrontiert werdet, wer denn bitte entscheiden soll, worüber das Volk abstimmen darf, antwortet: Das Oberste Gericht. Als Beispiel könnt ihr die Schweiz nennen.

Die Mehrheit hat bei weitem nicht immer Recht. Die Volksmeinung kann auf mangelndem Wissen über die Todesstrafe oder auf starken Emotionen wegen kürzlich begangener, besonders scheußlicher Verbrechen beruhen. Außerdem ist das öffentliche Meinungsbild schwer einzuschätzen, da Umfrageergebnisse sehr stark davon abhängen, wie und wann und von wem die Fragen gestellt werden. Nicht selten impliziert bereits die Fragestellung der Umfrage die von der Regierung erwünschte Antwort.

In vielen anderen Politikfeldern werden Reformen durchgesetzt, die bei der Bevölkerung nicht immer auf Zustimmung stoßen. Beispielsweise ist das Erheben von Steuern ebenso unpopulär wie dennoch zwingend notwendig. Insofern kann auch eine mehrheitliche Zustimmung der Bevölkerung die Todesstrafe nicht legitimieren. Die Wahrung der Menschenrechte muss vor allen Erwägungen und Stimmungen Vorrang besitzen.



2. Wer Pro-Choice ist (Abtreibung), sollte auch Pro-Todesstrafe sein.

Abtreibung und Todesstrafe sind zwei völlig unterschiedliche Themen und sollten nicht vermengt oder gar gleichgesetzt werden. Die Todesstrafe ist eine Strafsanktion während es bei Pro-Choice um die Beendigung einer Schwangerschaft geht und um Fragen der körperlichen / seelischen Unversehrtheit der Mutter.

3. Der finale Rettungsschuss kommt einer Hinrichtung durch die Hintertür gleich.

Finaler Rettungsschuss und Todesstrafe sind zwei völlig unterschiedliche Themen und sollten nicht vermengt oder gar gleichgesetzt werden. Die Todesstrafe ist eine Strafsanktion während es beim Rettungsschuss um eine Gefahrenabwehr der Polizei gegenüber Dritten im Sinne der Nothilfe geht, und zwar als Ultima Ratio. Jeder tödliche Schusswaffeneinsatz seitens der Polizei zieht in Deutschland ein obligatorisches Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft nach sich. Es versteht sich von selbst, dass solche seltenen Rettungsschuss-Einsätze immer bedauerlich sind und besser vermieden oder durch mildere Interventionsmaßnahmen ersetzt würden.

4. Rache – Die Familie eines Opfers fühlt sich besser, wenn dem Täter „Gerechtigkeit“ widerfährt.

Das Bedürfnis nach Rache darf nicht zur Grundlage der staatlichen Kriminalpolitik gemacht werden. Tödliche Rache ist unmenschlich. Nach heutigem Verständnis hat Strafe nicht allein den Zweck, Gerechtigkeit herzustellen. Sie soll in erster Linie den Rechtsfrieden aufrechterhalten, also ein friedliches Zusammenleben der Bevölkerung gewährleisten. Strafe dient nicht nur der Vergeltung, sondern auch dazu, künftigen Verbrechen vorzubeugen und die Gesellschaft vor Kriminellen zu bewahren. Diesem zeitgemäßen Strafzweck wird die Todesstrafe nicht gerecht.

5. Genugtuung gegenüber den Opfern

Den Angehörigen von Mordopfern Gerechtigkeit und Genugtuung widerfahren zu lassen, ist ein wichtiger Aspekt bei der Ahndung von Straftaten. Dazu bedarf es aber nicht der Todesstrafe. Es ist eine Illusion zu glauben, nur durch das Töten des Täters oder der Täterin sei eine wirkliche Wiedergutmachung der bösen Tat möglich. Dem Verlangen nach Gerechtigkeit und dem Strafbedürfnis kann auch durch Haftstrafen Genüge getan werden, wie das Beispiel vieler Staaten ohne Todesstrafe zeigt.



6. Wenn Dein Kind grausam ermordet würde wärst Du sicher auch dafür, dass der Mörder stirbt, oder bist Du dann immer noch so neutral?

Mord – die Vernichtung des Lebens eines Mitmenschen – ist maßloses Unrecht, ist Schuld, deren Schwere sich nicht steigern lässt. Wer gemordet hat, den wird seine Schuld ein Leben lang begleiten. Aber ist die Tötung des Mörders die gebotene Sühne?

Es ist menschlich verständlich, wenn jemand, dessen Kind gerade ermordet wurde, Rachegefühle hegt und unter dem Druck der Emotionen den Wunsch verspürt, den Täter am liebsten mit den eigenen Händen zu ermorden. Doch der Staat darf nie emotional handeln. Ich erwarte, dass das Gericht – ohne meine Rachedgedanken zu befriedigen – den Straftäter nüchtern beurteilt und angemessen bestraft, und zwar ohne Rückgriff auf die Todesstrafe. Das hat mit der festen inneren Überzeugung zu tun, dass die Todesstrafe niemals die Lösung ist.

7. Dann fehlt die Abschreckung!

Bis zum heutigen Tag hat keine wissenschaftliche Studie einen überzeugenden Beweis dafür erbracht, dass die Todesstrafe Menschen nachhaltiger und wirksamer von der Begehung von Straftaten abzuschrecken vermag als langjährige Haftstrafen. Staaten, die die Todesstrafe außer Kraft setzen, beobachten keinen Anstieg der Kriminalitätsrate, weil von der Todesstrafe keine besondere Abschreckungswirkung ausgeht. Zum Beispiel in Kanada sank sogar die Mordrate nach der Abschaffung der Todesstrafe.

Die abschreckende Wirkung einer Strafe hängt auch nicht allein von der Höhe des angeordneten Strafmaßes ab, sondern von weit mehr Faktoren, beispielsweise von der Aufklärungsquote, der Sanktionswahrscheinlichkeit oder aber der Zeit, also ob die Strafe auf dem Fuße folgt oder nicht usw.

8. Dann wird jemand zum Idol / Märtyrer

Die Todesstrafe macht Personen noch viel mehr zum Märtyrer und bietet noch mehr Bühne, beispielsweise bei terroristischen Straftätern. Allein dieser Umstand spricht stark gegen die Anwendung der Todesstrafe.

Bei psychisch gestörten Anhänger_innen von Schwerverbrechern ist es höchstwahrscheinlich auch egal, ob ihr „Idol“ noch lebt oder nicht. Menschen feiern auch immer noch Hitlers Geburtstag.



9. Manche Menschen verdienen durch furchtbare Taten (z.B. Kindermörder etc.) die Todesstrafe.

Töten ist nie gerecht, auch dann nicht, wenn es staatlich angeordnet wird. Auch Mörder haben das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantierte Recht auf Leben. Durch die Todesstrafe überschreitet der Mensch sein Maß. Man sollte Menschen, die Böses getan haben, nie völlig abschreiben und vernichten; Menschen sind imstande, sich zu ändern und zu bessern.

10. Gleiches mit gleichem vergelten... Wer tötet und zum Mörder wird verdient die selbe Strafe....

Die Forderung nach Vergeltung ist ein archaisches Gesetz, welches dem primitiven Rachebedürfnis nachgibt und moderner Rechtsauffassung nicht mehr entspricht. Grundprinzip modernen Strafrechts ist, dass der Täter für das haftet, was ihm als schuldhaftes Tun vorgeworfen werden kann (schuldproportional), und nicht für das, was er verursacht hat. Das heißt konkret, es wird nicht tatproportional bestraft, also nicht buchstäblich das vergolten, was er objektiv angerichtet hat. Beispielsweise käme niemand auf die Idee, dem Brandstifter zu Strafzwecken das Haus niederzubrennen oder den Körperverletzer zu verstümmeln und es ist schlicht unmöglich den Erpresser zu erpressen. Analoges gilt auch für Tötungsdelikte.

11. Eine Hinrichtung ist doch günstiger als eine (lebenslange) Gefängnisstrafe.

Das Kostenargument ist zynisch. Wenn es um grundsätzliche Fragen der Menschlichkeit beziehungsweise direkt um ein Menschenleben geht, dürfen finanzielle Erwägungen keine Rolle spielen. Niemand käme beispielsweise auf die Idee, das Leben von pflegebedürftigen älteren Menschen oder unheilbar Kranken in Frage zu stellen, nur weil sie den Steuerzahlenden viel Geld kosten.

12. Es gibt Verbrechen, die sind so schlimm, da verwirken die Tatbegehenden ihr Recht auf Leben.

Das Recht auf Leben, so wie es in der AEdMR formuliert ist, ist an keine Bedingung geknüpft und unveräußerlich. Es kann nicht verwirkt oder bei „schlechtem Benehmen“ staatlicherseits entzogen werden. Keine moderne rechtsstaatliche Strafgesetzgebung stützt sich auf den Verwirkungsgedanken. So hat beispielsweise jemand, der stiehlt, nicht grundsätzlich sein Recht auf Eigentum verwirkt.



13. Wenn die USA als Musterbeispiel angeführt werden, dass die Todesstrafe nicht so falsch sein kann....

Vorbildhaft waren die USA in ihrer Gesamtheit in Sachen Todesstrafe nie, allenfalls einzelne Bundesstaaten. Ohnehin sollten Staaten ihre grundsätzliche Entscheidung, die Todesstrafe aufzugeben, nicht davon abhängig machen, wie sich andere Länder in dieser Frage verhalten. Die Todesstrafe MUSS in jedem Staat abgeschafft werden, weil sie dem angeborenen Recht auf Leben widerspricht.

Die USA mögen in vielerlei Hinsicht (Sport, Musik, Film, Modetrends) ein Vorbild sein, in Sachen Todesstrafe sind sie es definitiv nicht. Sie gehören zur isolierten Minderheit von Ländern, die sich der Einsicht widersetzen, dass die Todesstrafe in einem Rechtsstaat des 21. Jahrhunderts keinen Platz hat.

14. Vielleicht ist Todesstrafe ein zentraler Bestandteil der Kultur dieses Landes. Menschen haben ein Recht auf ihre Kultur.

Falls „Menschen zu töten“ Teil einer kulturellen Identität eines Landes sein sollte, wäre dies als Unkultur zu bezeichnen. Überhaupt: Was ist das für eine Kulturdefinition? Die Todesstrafe ist eine elementare Angelegenheit der Menschenrechte, eine juristische und politische Frage, aber keine kulturelle Kategorie. Insofern taugt der Hinweis auf eine „Kultur der Todesstrafe“ keinesfalls als Rechtfertigung für diese Strafe. Ohnehin: Kultur kann sich ändern, ist ständig im Wandel begriffen, sie ist nicht in Stein gemeißelt.

15. Die Kriminellen in Land XY sind so abgehärtet, ohne drastische Strafen nehmen die die Polizei / Justiz nicht ernst.

Staaten, die auf die Todesstrafe verzichten, stehen gegenüber Schwerekriminellen nicht mit leeren Händen da. Langjährige Haftstrafen, die als Alternativstrafmaß verhängt werden, stehen in ihrer Wirkung auf Kriminelle der Todesstrafe in Nichts nach. Ob Justiz- und Polizeiapparat in einem Staat „ernst“ genommen werden, hat weniger mit der Höhe angedrohter Strafen zu tun, sondern entscheidet sich an Gesichtspunkten wie hohe Aufklärungsquote, konsequente Strafverfolgung, Unbestechlichkeit, materielle und personelle Ausstattung, Unabhängigkeit der Justiz, zügige Ermittlungen und zeitnahe Gerichtsverfahren...



16. Wenn das „gesunde Volksempfinden“ bemüht wird...

Ein emotionales „Rübe ab!“ – Vergeltung und Rache als Motive

Um mit dem Literaten Heinrich Böll zu sprechen: „Das 'gesunde' Volksempfinden hat sich in der Geschichte meistens als krank erwiesen.“

Das Recht steht über Stimmungen, Volksmeinungen, Umfragen, Statistiken, es steht über Schlagzeilendemagogie und tagespolitischer Spekulation. Vergeltung und Rache stehen im Widerspruch zu modernen Strafzwecken.

Passantinnen und Passanten, die z. B. in einer Infostand-Situation emotional und aufgebracht auftreten, sollte ruhig und sachlich mit Argumenten begegnet werden.

17. Man kann doch solche Ungeheuer wie z.B. Kinderschänder nicht am Leben lassen! Da muss man durchgreifen, schon wegen der Abschreckung!

Bis zum heutigen Tag hat keine wissenschaftliche Studie einen überzeugenden Beweis dafür erbracht, dass die Todesstrafe Menschen nachhaltiger und wirksamer von der Begehung von Straftaten abzuschrecken vermag als langjährige Haftstrafen. Ein geschehenes Verbrechen lässt sich nicht wieder aus der Welt schaffen, auch nicht mittels der Todesstrafe. Das Recht auf Leben ist an keine Bedingung geknüpft.

18. Manche Menschen verdienen die Todesstrafe, damit sie nicht wieder rauskommen (Begnadigung) z.B. Sexualstraftäter, Mörder...

Menschen verdienen die Todesstrafe, damit sie nicht wieder rauskommen.

Wenn er tot ist, ist Ruhe! Dann kann er kein Unheil mehr anrichten.

Die Rückfallquoten unter mordenden Personen, die langjährige Haftstrafen verbüßt haben, sind überall auf der Welt sehr niedrig und kein hinreichender Grund für die Todesstrafe. Die Annahme, wer einmal tötet, tötet immer wieder, ist falsch lässt sich wissenschaftlich nicht belegen. Die Sicherheit der Gesellschaft vor Straftäterinnen und Straftätern kann durch einen effizienten Strafvollzug gewährleistet werden. Der Prozentsatz an Ausbrechern und Meuterern ist verschwindend gering. Begnadigungen können, müssen aber nicht gewährt werden.

Eine absolute, rundumgreifende Sicherheit wird es nie geben können. Die Todesstrafe lässt das Prinzip der Rehabilitierung, das in vielen Strafgesetzgebungen verankert ist, nicht zu. Der humane Staat gesteht dem Verbrecher ein Recht auf Besserung und



Wiedereingliederung zu. Die Todesstrafe birgt zudem einen Systemfehler, denn sie ist irreparabel: Opfer von Justizirrtümern können auch im Wiederaufnahmeverfahren nicht wieder lebendig gemacht werden.

19. Wenn ein Kind umgebracht wird, sollte die Mörderin oder der Mörder mit der Todesstrafe bestraft werden.

Der Verlust eines Angehörigen durch ein Verbrechen, noch dazu eines Kindes, bedeutet unendliches Leid. Die Hinrichtung des Täters oder der Täterin macht – nüchtern betrachtet – weder das Opfer wieder lebendig noch lindert sie das Leid der Hinterbliebenen. Im Gegenteil, es fügt weiteres Leid hinzu - zweimal Unrecht ergibt niemals Recht.

MEHR DAZU:

Amnesty International, Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe, Reader „Argumente Pro & Kontra Todesstrafe“, abrufbar unter https://amnesty-todesstrafe.de/wp-content/uploads/325/reader_wenn-der-staat-toetet_argumente.pdf .

IMPRESSUM:

AMNESTY INTERNATIONAL Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen
W: www.amnesty-todesstrafe.de . E: info@amnesty-todesstrafe.de

SPENDENKONTO: Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN: DE 233 702050 0000 8090100 . BIC: BFS WDE 33XXX
ONLINESPENDEN: www.amnesty.de/spendentool

BILDNACHWEIS:
© Amnesty International

